

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR.01/2015 DER STADT FLÖHA

### BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FLÖHA FÜR DEN BEREICH "FEU- ERWEHR FALKENAU" GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGESETZBUCH (BAUGB)

Die vom Stadtrat von Flöha in der öffentlichen Sitzung am 17. Juli 2014 planfestgestellte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Flöha für den Bereich „Feuerwehr Falkenau“ wurde mit Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Mittelsachsen, vom 04. November 2014, Az.: 22.2-5111-399/2014, Registriernummer: 01-Flöha-004/2014 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in der zuletzt geltenden Fassung, bekannt gemacht.

**Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Flöha für den Bereich „Feuerwehr Falkenau“ wird mit dieser Bekanntmachung, dass heißt am 17. Januar 2015 wirksam.** Maßgeblich ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1: 5.000 in der Fassung vom Januar 2014.

Jedermann kann diesen Plan, seine Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Januar 2014, mit redaktionellen Ergänzungen vom Mai 2014 und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung vom 19. Dezember 2014 in der Stadtverwaltung Flöha, Bauamt, Zimmer 3.03 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Flöha geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5 S. 146), in der zuletzt geltenden Fassung, gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung des Flächennutzungsplanes nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Flöha unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 22.12.2014

Schlosser  
Oberbürgermeister